



Erbverzicht

Kürzlich war in der Zeitung zu lesen, dass immer mehr Eltern von den Kindern einen Erbverzicht verlangen. Wann ist er sinnvoll?

Mit anderen Worten: Die Eltern verlangen von den Kindern eine Unterschrift, dass sie beim Tode des erstversterbenden Elternteils auf Erbansprüche verzichten und das Erbe (soweit es dann noch vorhanden ist) erst nach dem Tode des zweitversterbenden Elternteils antreten.

Vier Vorbemerkungen:

1. Ein Erbverzicht ist nur gültig, wenn er in einem notariellen Erbvertrag mit zwei Zeugen abgeschlossen wird.
2. Wenn nur gemeinsame Nachkommen vorhanden sind und praktisch das ganze Vermögen während der Ehe erarbeitet wurde, kann mittels Ehe- und Erbvertrag das ganze Vermögen – ohne Zustimmung der Nachkommen – dem überlebenden Ehegatten zugewendet werden.
3. Selbst wenn Eigengut (also weitere Erbschaften eines Ehegatten) vorhanden ist, kann durch eine Kombination von Eigentum und Nutzniessung (z.Zt. 2/8 Eigentum, 6/8 Nutzniessung) eine optimale Absicherung des überlebenden Ehegatten erzielt werden.
4. Ein Erbverzicht hat auch Tücken:
 - Im Falle der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten (meistens Ehemann) haben die Nachkommen auf das „Muttergut“ verzichtet und werden nun für ihre Gutmütigkeit bestraft.
 - Bei einem Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim kann das ganze Vermögen aufgebraucht werden. Bei der Variante Nutzniessung nach Ziff. 3 hievon kann der Nutzniessungsteil nicht angetastet werden.

Wann ist ein Erbverzicht sinnvoll:

1. Patchworksituationen
Wenn Nachkommen aus verschiedenen Beziehungen stammen, können die Nachkommen des erstversterbenden Ehegatten den Pflichtteil geltend machen. Je nach Situation kann eine Einbeziehung von Nachkommen – sofern diese überhaupt einverstanden sind – sinnvoll sein. Damit die Vermögensmassen nicht vermischt werden, kann eine den Interessen aller Parteien dienliche Lösung auch über die Einräumung einer Nutzniessung gefunden werden.
2. Konkubinatspaare
Konkubinatspaare – selbst wenn sie Jahrzehnte zusammenleben – haben kein gesetzliches Erbrecht. Selbst wenn sie sich testamentarisch oder erbvertraglich als Alleinerben einsetzen, ist dies kein absoluter Schutz, solange die Eltern noch leben. Der Pflichtteil der Eltern beträgt die Hälfte, eines Elternteils 25 %.
Mit einem Erbverzichtsvertrag verzichten die Eltern beim Tode ihres Kindes auf die Geltendmachung des Pflichtteils.
3. Spezialsituationen
Daneben gibt es noch Spezialsituationen, die einen Erbverzicht sinnvoll erscheinen lassen. Weil der Erbverzichtende nicht mehr Mitglied der Erbengemeinschaft ist, kann ein künftiger Querulant zu Lebzeiten definitiv abgefunden werden.



Studer Anwälte und Notare,
Dr. iur. Benno Studer
Notar, Fürsprecher und
Fachanwalt SAV Erbrecht,
Laufenburg